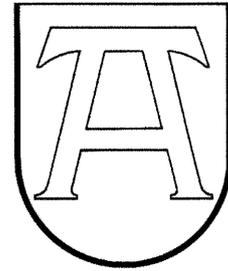


# Amtsblatt

Stadt Marsberg



41. Jahrgang

Herausgegeben am 23.01.2015

Nummer: 1

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

01.	Kraftloserklärung einer Sparurkunde	2
02.	Hinweis auf die 1. Änderungssatzung vom 25.11.2014 zur Satzung des Zweckverbandes der VHS Brilon-Marsberg-Olsberg	3
03.	Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach § 35 des Meldegesetzes für das Land NRW	4
04.	Bekanntmachung des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV), des Eggegebirgsvereins und der Wirtschaftsförderung Marsberg	5
05.	1. Änderung der Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 „Zur Wilhelmsruh/Rennefeld“ im Stadtteil Giershagen Hier: <ul style="list-style-type: none"><li>• Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB</li><li>• Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB</li></ul>	6
06.	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2015 vom 23.01.2015	8

Ämtliches Bekanntmachungsorgan  
der Stadt Marsberg

**HERAUSGEBER:**  
Bürgermeister  
der Stadt Marsberg,  
Lillers-Straße 8,  
34431 Marsberg

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**  
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.  
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg ([www.marsberg.de](http://www.marsberg.de))

Die Sparurkunde Nr. **3519059285** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 10.12.2014

**Sparkasse Paderborn-Detmold**  
**Der Vorstand**

## Hinweisbekanntmachung

### 1. Änderungssatzung vom 25.11.2014 zur Satzung des Zweckverbandes der Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg vom 20.11.2006.

Aufgrund der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW, S621) – in der zurzeit geltenden Fassung – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg in der Sitzung am 05.11.2014 die 1. Änderungssatzung vom 25.11.2014 zur Satzung des Zweckverbandes der Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg vom 20.11.2006 beschlossen.

Diese 1. Änderungssatzung wurde gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) im Amtsblatt Nr. 16 des Hochsauerlandkreises am 11.12.2014 veröffentlicht.

Auf die Veröffentlichung wird gem. § 11 des Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) hingewiesen.

Brilon, 17. 12.2014



Dr. Christof Bartsch  
Verbandsvorsteher

## Bekanntmachung

### über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 35 des Meldegesetzes NW darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden Auskunft aus dem Melderegister über wahlberechtigte Bürger erteilt werden.

Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk darf die Meldebehörde Auskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nur nach deren Einwilligung erteilen. Das gilt nicht für Personen, die als Vertreter der Stadt entsprechende Auskünfte benötigen.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 Meldegesetz NW steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu, sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

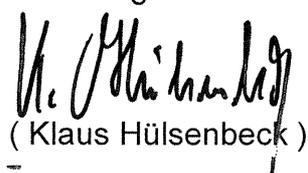
Wird Auskunft erteilt, so darf sie nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Meldegesetz NW genannten Daten des Betroffenen, nämlich

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad und
3. Anschrift

sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Marsberg, den 12.01.2015

Der Bürgermeister

  
( Klaus Hülsenbeck )



## **Öffentliche Bekanntmachung des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV), des Eggegebirgsvereins und der Wirtschaftsförderung Marsberg**

Festlegung des Wegeverlaufs bestehender und neuer Wanderwege im gesamten Stadtgebiet Marsberg. Die Wanderwege im Stadtgebiet Marsberg wurden überarbeitet. Dadurch ergibt sich an einigen Stellen eine Umlegung der Strecke. Die Wanderwege in Marsberg werden neu und einheitlich gemäß der Qualitätskriterien des SGV markiert. Betroffen sind Wanderwege in den Bereichen: Beringhausen, Borntosten, Bredelar, Essentho, Heddinghausen, Helminghausen, Meerhof, Niedermarsberg, Obermarsberg, Oesdorf, Padberg und Westheim.

Laut § 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 19.06.2007, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV gemeinsam mit dem EGV, verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer durch eine öffentliche Unterrichtung zu informieren.

Innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben Einblick in die Kartenwerke zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Online Einblick in die Kartenwerke erhalten Sie unter [www.sgv.de](http://www.sgv.de) und [www.stadtmarketing-marsberg.de](http://www.stadtmarketing-marsberg.de), bzw. in der SGV Hauptgeschäftsstelle in Arnsberg (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg) oder beim Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung Marsberg e.V. (Bäckerstraße 8, 34431 Marsberg).

## Bekanntmachung

### 1. Änderung der Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 „Zur Wilhelmsruh / Rennefeld“ im Stadtteil Giershagen

hier:

- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 30.09.2014 beschlossen, an der Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 „Zur Wilhelmsruh / Rennefeld“ im Stadtteil Giershagen eine 1. Änderung durchzuführen.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Die Abgrenzung der Abrundungssatzung wird im Nordwesten des Geltungsbereichs geringfügig erweitert.
- Die Darstellung der Grünfläche im Nordwesten wird auf eine Länge von ca. 35 Meter um ca. 12 Meter vom Grundstück Gemarkung Giershagen, Flur 17, Flurstück 252 nach Westen auf das Grundstück Gemarkung Giershagen, Flur 17, Flurstück 143 verlagert.
- Die überbaubare Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Giershagen, Flur 17, Flurstück 254 wird um ca. 18 Meter nach Westen auf das Grundstück Gemarkung Giershagen, Flur 17, Flurstück 252 erweitert.

Gemäß § 3 a bis f UVP-Gesetz (Umweltverträglichkeitsgesetz) besteht weder eine UVP-Pflicht noch die Notwendigkeit einer Vorprüfung.

Der Planbereich der 1. Änderung der Abrundungssatzung „Zur Wilhelmsruh / Rennefeld“ im Stadtteil Giershagen ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

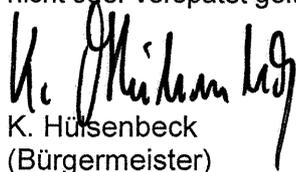
**Montag, 09. Februar 2015 bis Mittwoch, 11. März 2014 einschließlich**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Stellungnahmen können gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Abrundungssatzung „Zur Wilhelmsruh / Rennefeld“ gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

  
K. Hüsenbeck  
(Bürgermeister)

Auf der Haide

Flur 17

Flur 17

Auf dem Rennebusch

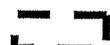
Vor dem Rennebusch

F

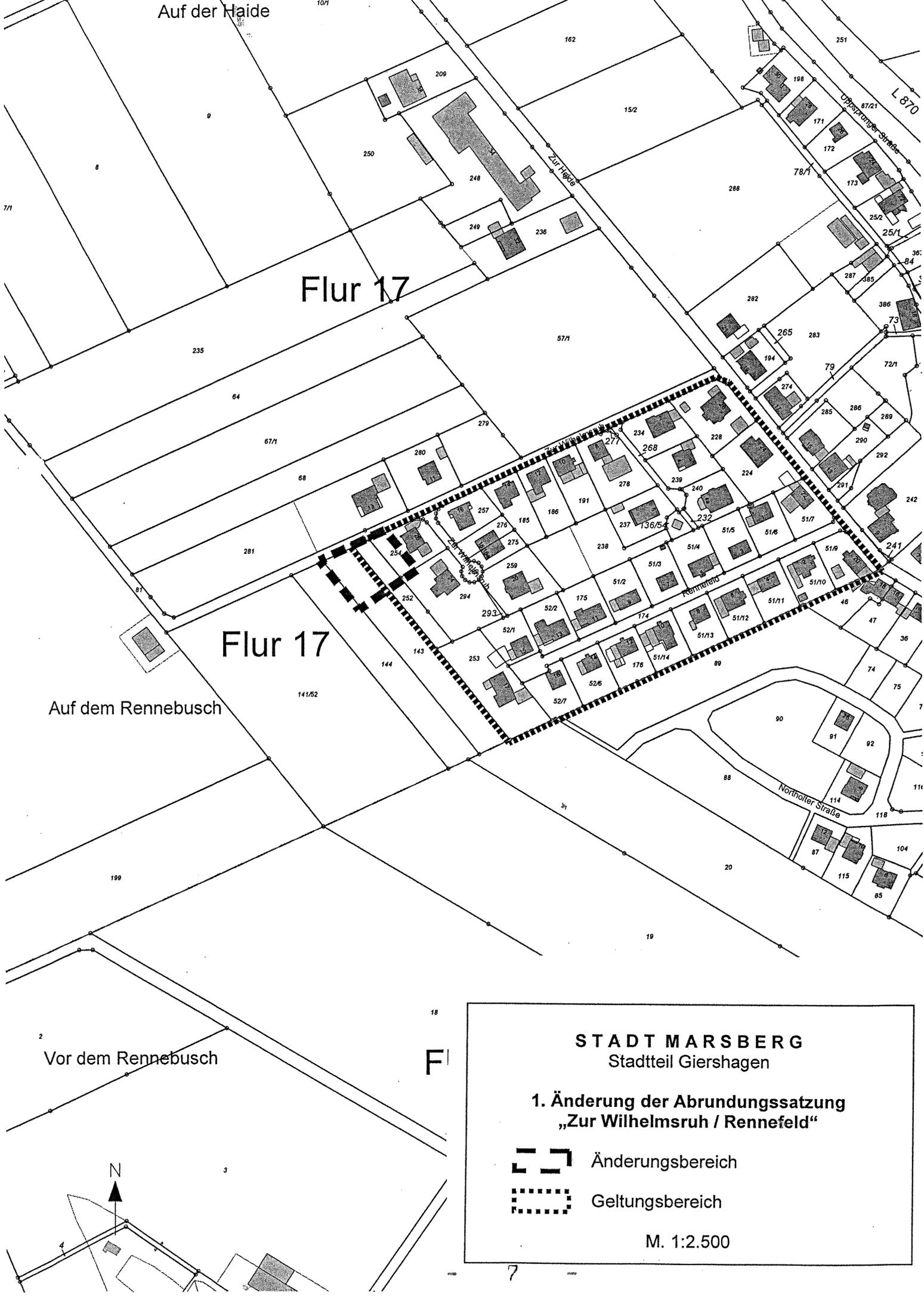
N

STADT MARSBERG  
Stadtteil Giershagen

1. Änderung der Abrundungssatzung  
„Zur Wilhelmsruh / Rennefeld“

-  Änderungsbereich
-  Geltungsbereich

M. 1:2.500



## Bekanntmachung

### **Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Marsberg vom 23.01.2015**

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in der derzeit jeweils gültigen Fassung, und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 22.01.2015 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Marsberg wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 321 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 484 v.H. |

- |                  |          |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 464 v.H. |
|------------------|----------|

#### § 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2015.

#### § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

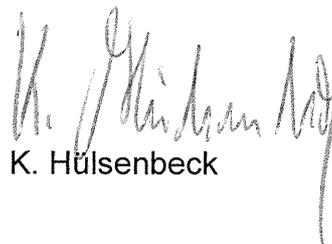
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 23.01.2015

Der Bürgermeister



K. Hülsenbeck